

Goldener Handschlag: So wird er zu Platin

Weil seit Ausbruch der Pandemie verstärkt gekündigt wird, haben viele Arbeitnehmer jetzt eine nicht unbedeutende Abfindung auf dem Konto. Dadurch ergeben sich ungeahnte Chancen auf dem Kapitalmarkt. Kann man das Geld für sich arbeiten lassen?

Von Jonas Raab

REGENSBURG/NEUTRAUBLING. Der Krater, den Corona in den Arbeitsmarkt geschlagen hat, schließt sich langsam. Im Juni sank die Arbeitslosenquote um 0,2 Prozentpunkte, die Bundesagentur für Arbeit sprach in ihrem Monatsbericht von einer „umfassenden Besserung am Arbeitsmarkt“. Der Personalabbau in den Unternehmen ist allerdings längst nicht abgeschlossen. Zu diesem Schluss kam das Ifo-Institut nach der Auswertung einer groß angelegten Personalleiterbefragung im Mai. Mit dem Auslaufen des vorübergehend verlängerten Kurzarbeitergeldes zum Ende des Jahres droht eine zweite Kündigungswelle.

Über die Hälfte der vom Ifo-Institut befragten Personalleiter setzt im Falle eines Stellenabbaus auf den regulären Ruhestand, knapp ein Drittel auf den vorgezogenen. 43 Prozent wollen betriebsbedingt kündigen, 32 Prozent fördern freiwilliges Ausscheiden. Ein wichtiges Instrument dabei ist die Abfindung. Vom sogenannten goldenen Handschlag profitieren beide Seiten, heißt es. Doch längst nicht jedes Ausscheiden aus einem Unternehmen geht mit einer Abfindung einher – und längst nicht jeder Handschlag ist golden.

Der „Genuss einer Abfindung“

Kommt man „in den Genuss einer Abfindung“, wie Dr. Armin Rockinger, Fachanwalt für Arbeitsrecht, erklärt, dann müsse man darum kämpfen. Will man dann auch langfristig von der Einmalzahlung profitieren, dann gilt der Kapitalmarkt als erste Anlaufstation. „Meist drohen Negativzinsen bei der Bank. Da ist zeitnahes Handeln gefragt“, sagt Tobias Koch, geschäftsführender Gesellschafter der SCA Portfoliomanagement GmbH in Neutraub-



Bekommt man eine Abfindung überwiesen, tun sich viele Möglichkeiten auf dem Kapitalmarkt auf. Ohne Vermögensverwalter verliert man aber leicht den Überblick.
Foto: denisismagilov - stock.adobe.com

ling. Eine Abfindung ist eine Art Entschädigung dafür, dass der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz verliert und deshalb keinen weiteren Lohn bezieht. Sowohl bei einer Kündigung als auch bei einem Aufhebungsvertrag können Abfindungen gezahlt werden. Einen generellen Anspruch auf die Zahlung gibt es nicht – bis auf wenige gesetzliche Ausnahmen, beispielsweise, wenn ein Aufhebungsvertrag geschlossen wurde oder wenn Abfindungen in einem Tarifvertrag oder Sozialplan festgehalten wurden.

Gezahlt wird trotzdem oft, denn Unternehmen wollen mit dem Instrument der Abfindung meist nichts anderes, als gerichtlichen Prozessrisiken aus dem Weg gehen. „Verhandlung ist deshalb oberstes Gebot“, sagt Rockinger. Betroffenen rät er, sich einen Anwalt ins Boot zu holen. Der könne klären, ob realistische Chancen auf eine Abfindung bestehen und wie der Weg

dorthin konkret zu bestreiten sei. Auch Koch meint, fachmännischer Rat könne nie schaden und berichtet von zahlreichen Fällen, in denen Verhandlungen mit dem Arbeitgeber zu guten Lösungen geführt haben.

Guter Deal, fauler Kompromiss?

Seit der Pandemie – insbesondere in der Zeit, bevor die staatlichen Hilfen wie Kurzarbeitergeld griffen – hatten sowohl Rockinger als auch Koch vermehrt mit dem Thema Abfindung zu tun. „Meist betraf das Arbeitnehmer zwischen 50 und 60 Jahren, die in größeren Konzernen in gehobener Position tätig waren. In der Automobilindustrie war das recht üblich“, berichtet Koch. Seine Mandanten wollten mit den Abfindungen meist die Altersvorsorge stärken – oder investieren. Ob man mit einer Abfindung einen guten Deal macht, hängt von verschiedenen Faktoren ab: Alter, berufliche Perspek-

tiven, persönliche Lebenssituation und nicht zuletzt die Höhe der Abfindung. Man müsse genau abwägen und dabei die Steuerlast berücksichtigen, sagt Koch. „Man verliert die Sicherheit der monatlichen Gehaltszahlung, dazu oft Privilegien wie Zuschüsse für die betriebliche Altersvorsorge oder den Kündigungsschutz.“ Dafür bekommt man einen meist nicht unbedeutenden Betrag auf das Konto überwiesen.

Doch was dann? Kann man diese Summe in Zukunft für sich arbeiten lassen? Das hänge von der Risikobereitschaft ab, sagt Koch. In Zeiten von Niedrigzinsen und steigender Inflation benötige man zumindest einen Teil des Betrags in Aktien, Rohstoffen und festverzinslichen Wertpapieren, um ihn zu erhalten, erklärt der Vermögensverwalter. „Ohne zuvor angespartes Vermögen reicht eine Abfindung nach Steuern in vielen Fällen nicht

aus, um das ursprüngliche Gehalt über Erträge aus Wertpapieren zu ersetzen.“ Abfindungen seien immer mit einem Verlust verbunden, sagt Koch. „Sonst würde sie der Arbeitgeber ja nicht anbieten.“ Von einem faulen Kompromiss will Rockinger nicht sprechen, schließlich diene eine Abfindung beiden Lagern: Der Arbeitgeber erreicht, dass der Angestellte rechtssicher aus dem Unternehmen austritt; der wiederum ist bis zur Anschlussbeschäftigung finanziell abgesichert.

Um als Betroffener möglichst viel von der Abfindung zu behalten, sollte man im ersten Schritt die steuerlichen Abzüge minimieren. In aller Regel sind Abfindungen sozialversicherungsfrei. Das ist nicht unbedeutend, schließlich machen Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung durchschnittlich 23 Prozent aller Abzüge aus. Die Zahlung unterliegt nur der persönlichen Lohnsteuer. „Daneben gibt es noch weitere steuerliche Privilegien, etwa die sogenannte Fünftelregel“, sagt Rockinger. Er rät deshalb, einen Steuerberater zu konsultieren.

Vermögensverwalter Koch erklärt: Grundsätzlich entscheide der Arbeitgeber, wie eine Abfindung ausgezahlt wird. Bekommt man einen Einmalbetrag, wäre aus Steuersicht ein Zeitpunkt zu Beginn des Jahres gut. Sollte sich der Arbeitgeber darauf einlassen, sei eine Aufteilung auf mehrere Jahre sinnvoll. „Ab dem 55. Lebensjahr kann unter bestimmten Umständen außerdem ein vergünstigter Steuertarif für außerordentliche Einkünfte greifen“, sagt Koch.

Chancen am Kapitalmarkt

Sind alle steuerlichen – vor allem aber die privaten und beruflichen – Rahmenbedingungen geklärt, sollte eine Finanz- und Vermögensplanung erstellt werden. Dabei wird festgelegt, welcher Teil der Abfindung als Liquiditätsreserve zur Verfügung stehen muss. Den Rest könne man ertragssicher investieren, rät Koch. Je nach Alter, Gesamtvermögen und Risikobereitschaft ergeben sich dabei verschiedene Möglichkeiten. Koch gewährt einen kleinen Einblick: Bei regelmäßigen Entnahmen etwa würden sich Dividendenaktien, Discountstrategien, Rentenpapiere oder Unternehmensanleihen lohnen, sagt er. Die tatsächliche Strategie sei allerdings stark vom jeweiligen Mandanten abhängig. „Ein konkreter Fahrplan lässt sich erst nach einem persönlichen Gespräch aufstellen.“



Sie haben eine Warensendung?

Das übernehmen wir gerne für Sie!

Besonders geeignet ist diese günstige Versandart für Ersatzteile, kleine elektronische Geräte, Handzubehör, Datenträger, Textilien, Haushaltswaren, Broschüren, Accessoires und vieles mehr!

Für weitere Informationen melden Sie sich gerne unter:
Telefon: 0941/207 201 | E-Mail: info@city-mail.de

www.city-mail.de

 **CITYMAIL**
Lösungen, die ankommen.